

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 11 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.03.2020	Jahrgang 2020
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
18.03.2020	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	314
18.03.2020	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 3 IfSG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)	316
18.03.2020	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	320
18.03.2020	Stadt Plettenberg	Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 15.03.2020, ergänzt durch Erlasse des MAGS NRW vom 16.03. und 17.03.2020	322
18.03.2020	Stadt Meinerzhagen	Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	327

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen („Corona-Virus-Infektionen“) für das gesamte Stadtgebiet Iserlohn folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Reiserückkehrern aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen SARS-CoV-2-Risikogebieten (veröffentlicht u. a. auf folgender Homepage: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiet.html) ist für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt das Betreten von folgenden Bereichen untersagt:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege- und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
 - d) Berufsschulen,
 - e) Hochschulen.
2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden angewiesen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen wird insbesondere angeordnet, dass max. 1 registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen ist.

Ausgenommen von vorstehender Anordnung sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. auf Kinderstationen, bei Palliativpatienten).

Kantinen, Cafeterien oder andere, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher, sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:
 - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 - alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - Spiel- und Bolzplätze,
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - Reisebusreisen,
 - jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
4. Der Zugang zu Angeboten von
 - a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen, und
 - b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist nur unter folgenden Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:
 - Jeder Besucher muss sich mitsamt Kontaktdaten vor Ort registrieren.
 - Zwischen den Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten sein.
 - Die Besucherzahlen sind wie folgt begrenzt:
 - für Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen: 50% der Arbeitsplatzkapazitäten, gemessen an zur Verfügung stehenden Sitzplätzen und unter Berücksichtigung des Mindestabstandes.
 - für Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen: 50% der Sitzplatzkapazitäten, unter Berücksichtigung des Mindestabstandes,
 - Hygienemaßnahmen,
 - Gut sichtbarer Aushang am Eingangsbereich der vom Bundesgesundheitsministerium veröffentlichten Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen, abrufbar unter: www.bzga.de.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06.00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15.00 Uhr zu schließen.

5. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.
Das gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Hinweis: Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping-Malls“ oder „Factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
Ausgenommen sind Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
10. Diese Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 8 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.
12. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht gem. §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu Ziffer 1. bis 9.:

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so

trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus in o. g. Fällen und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektion in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03.2020 (Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020) ist die Stadt Iserlohn angewiesen, mittels der oben getroffenen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Erlasslage ist das Entscheidungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist davon auszugehen, dass auf Grund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o. g. Maßnahmen. Begründet werden die getroffenen Maßnahmen insbesondere mit der sich in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Lt. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Tätigkeiten angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näherzukommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn jede der o. g. Maßnahme durchgeführt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch diese Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Demgegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als die unter Ziffer 1 bis 5 dargestellten Maßnahmen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen, die vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeit sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die getroffenen Maßnahmen in Betracht kommen.

Auf Grund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit den getroffenen Maßnahmen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die getroffenen Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und somit auch verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, Artikel 4 und Artikel 8 Grundgesetz hierdurch eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffer 10.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat demnach keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziff. 11.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Iserlohn, 18. März 2020

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter



Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

über das Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 3 IfSG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1, 33 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen ab sofort für das gesamte Stadtgebiet Iserlohn folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG:

1. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) werden angewiesen,

in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu ihren Betreuungsangeboten zu untersagen.

2. Ausgenommen von Ziffer 1. sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

II. Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 3 IfSG:

1. Ab sofort sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG) in Nordrhein-Westfalen als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 3 IfSG zu schließen.
2. Ausgenommen sind von der Schließung für den Zeitraum vom 18.03. bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020:
 - a) Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler - in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 - als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine Vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und in Zeiten einer Betreuung im Offenen Ganztage (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die

Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann sowie

- b) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

Schlüsselpersonen im Sinne von Ziffer 1. sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschl. der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

III. Die Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.

V. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Begründung:

A. Allgemein

Auf Grund der aufsichtsrechtlichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020 ist für sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1 und 2 IfSG ein Betretungsverbot auszusprechen. Zudem sind sämtliche Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes zu schließen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Iserlohn als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die aufsichtsrechtlichen Weisungen um.

Diese Allgemeinverfügung ist gestützt auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, § 33 Nr. 1, 2 und 3 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus in o. g. Fällen und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektion in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisefähigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die aufsichtsrechtlichen Weisungen des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 ist die Stadt Iserlohn angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Weisungen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist davon auszugehen, dass auf Grund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Begründet werden die getroffenen Maßnahmen insbesondere mit der sich in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Lt. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ist eine Vermeidung von nicht unbedingt notwendigen Kontakten angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näherzukommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jeder nicht notwendige soziale Kontakt vermieden wird, denn jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch diese Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Demgegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen, die vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeit sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen in Betracht kommt.

B. Im Besonderen

Zu Ziffer I.:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nachhause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemein gültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht auf Grund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer II.:

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkrankten Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, u. a. in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nachhause in die Familien getragen werden.

Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände die allgemein gültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht auf Grund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung im Schulgebäude für betreuungsbedürftige Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung nicht effektiv, wenn sich zugleich die Schülerinnen und Schüler in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer III.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat demnach keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziff. IV.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Iserlohn, 18. März 2020

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

über das Verbot von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen („Corona-Virus-Infektionen“) ab sofort für das gesamte Stadtgebiet Iserlohn folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jede öffentliche und private Veranstaltung im Stadtgebiet von Iserlohn wird unabhängig von der Anzahl der Besucher untersagt.

Davon betroffen sind auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Hinweis: Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

2. Diese Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Anordnungen zu Ziffer 1. treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.
4. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Begründung:

Auf Grund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Zahl der Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Iserlohn als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

Diese Allgemeinverfügung ist gestützt auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG.

Zu Ziffer 1.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus in o. g. Fällen und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektion in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03. (Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen) und 13.03.2020 (Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen) ist die Stadt Iserlohn angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlmessens ist davon auszugehen, dass auf Grund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Begründet werden die getroffenen Maßnahmen insbesondere mit der sich in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Lt. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Tätigkeiten angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näherzukommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl und unabhängig davon, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden soll, untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch diese Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Demgegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen, die vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeit sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Auf Grund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und somit auch verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, Artikel 4 und Artikel 8 Grundgesetz hierdurch eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffer 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat demnach keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziff. 3.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Iserlohn, 18. März 2020

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Allgemeinverfügung

**der Stadt Plettenberg vom 18.03.2020
zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom
15.03.2020, ergänzt durch Erlasse des MAGS NRW vom 16.03. und 17.3.2020**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung wird zur Eindämmung und Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen eine Allgemeinverfügung folgenden Inhalts erlassen:

1. Maßnahmen:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:

a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

d) Berufsschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen gelten nachstehende Maßnahmen:

Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen.

Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten). Maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen.

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Kneipen, Cafés (auch Eiscafés), Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ (einschl. „AquaMagis“), Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze (auch Skateranlagen, Bouleplätze, öff. Tischtennisplatten, etc.)
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- Reisebusreisen
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist zu beschränken und wird nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) gestattet:

a) Bibliotheken / Büchereien

b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Für Restaurants und Speisegaststätten gilt, dass diese frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen sind. Kennzeichnendes Merkmal von Restaurants und Speisegaststätten ist u.a., dass der Angebotsschwerpunkt auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt.

Auch Imbissbuden mit Sitzgelegenheiten fallen unter den Begriff der Restaurants.

5. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die NICHT nachfolgend aufgeführt sind, sind geschlossen zu halten:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Frisöre
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Dienst- und Handwerksleistungen

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertag von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass geeignete Maßnahmen zu Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

9. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

10. Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben (Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben).

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörden.

Die vorstehenden Regelungen zu Ziffer 1 haben in Übereinstimmung mit der Erlasslage des MAGS NRW (vgl. Erlasse vom 15.03. sowie 17.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen) zunächst Geltung bis zum Ablauf des 19.04.2020.

2. Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind §§ 16 Absatz 1, Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Die Dynamik der Entwicklung hat insbesondere auch die Landesregierung NRW veranlasst, am 15.03.2020 und 17.03.2020 per Erlass verschärfte Weisungen zur Anordnung kontaktreduzierender Maßnahmen zu erlassen.

Vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erscheint es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Maßnahmen sind geeignet, zumindest zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und sind daher erforderlich. Mildere Maßnahmen, die eine gleichfalls hinreichende Effektivität versprechen, sind im Lichte der aktuellen Erkenntnislage nicht ersichtlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es relativ leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Aufgrund der nunmehr ganz aktuellen Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) kann voraussichtlich nur mit entsprechenden Verbotsregelungen bzw. strengen Auflagen zumindest die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden, um zumindest das Gesundheitswesen hinreichend leistungsfähig zu erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind vorstehende zeitlich befristete Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch - im Lichte der aktuellen Erkenntnis- und Erlasslage – im vorrangigen Interesse der Gesundheitssicherung der Bevölkerung gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Sie folgt in zeitlicher Hinsicht der aktuellen Weisungslage des MAGS NRW.

3. Sofortige Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hätte keine aufschiebende Wirkung.

4. Informativischer Hinweis:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Verstöße gegen übrige Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§ 73 IfSG) sind gemäß § 73 Absatz 2 IfSG bußgeldbewehrt (bis zu 25.000 €).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim zuständigen Gericht (Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg) Klage erhoben werden.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Plettenberg, **18.03.2020**

Der Bürgermeister

gez.
Schulte



Stadt Meinerzhagen

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

die Stadt Meinerzhagen

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird zunächst bis 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meinerzhagen folgendes angeordnet:

I.

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (maßgebend ist die jeweils aktuelle Liste des Robert-Koch-Institutes) wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
2. Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen geltenden nachstehende Maßnahmen:

Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner / Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten).

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in den Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Alle Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter folgenden strengen Auflagen, sowohl für den Innen- als auch Außenbereich gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Folgende Auflagen werden hiermit zu Punkt 4 verfügt:

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr öffnen und müssen spätestens ab 15.00 Uhr geschlossen sein.

Jeder Besucher ist mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, telefonische Erreichbarkeit) Datum und Zeitraum seines Aufenthaltes zu registrieren.

Die Besucherzahl ist so zu reduzieren, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden kann. Auch die Tische müssen somit mindestens 2 Meter voneinander entfernt stehen. Der Konsum an der Theke ist untersagt.

Bei Außerhausverkauf ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Kunden besteht. Eine namentliche Erfassung der Kunden kann beim Außerhausverkauf unterbleiben.

Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss mindestens von zwei Seiten erfolgen und muss mindestens alle 30 Minuten für mindestens 15 Minuten wiederholt werden.

Die Besucher/Gäste sind durch den Betreiber aktiv über die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfhygiene zu informieren. Entsprechende Aushänge in mindestens DIN-A-3 sind an allen Ein- und Ausgängen und Toilettenanlagen auszuhängen.

Sollten Personen auffallen, die Anzeichen für eine mögliche ansteckende Erkrankung aufweisen, so sind diese Personen unverzüglich von der Räumlichkeit auszuschließen. Im Bedarfsfall ist der Rettungsdienst hinzuzuziehen. Bereits beim Einlass ist auf mögliche Erkrankte zu achten.

Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, im Falle einer Verschärfung der Situation vor Ort, die Nutzung der Räumlichkeiten gänzlich zu untersagen.

5. Geöffnet bleiben: Der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaisons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneregeln zu treffen. Gleiches gilt für die Steuerung des Zutritts zur Verkaufsstelle und zur Vermeidung von Warteschlangen.

8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.

9. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind untersagt.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen, Messen und Kongresse, Tanzveranstaltungen aller Art.

Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Begründung zu I.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 vom 10.03.2020 und des Erlasses zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 vom 13.03.2020 und des Erlasses zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020, des Erlasses zur Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sowie der Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahme in Betracht kommt.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit rasant verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine stetig steigende Zahl neuer Infektionen.

Vor diesem Hintergrund und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Virus-Infektionen ist es erforderlich, weitere, über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen, der Einschränkung von Öffnungszeiten sowie der Anordnung von strengen Auflagen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden.

Ziel ist es dabei, dass Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Abwehr einer bestehenden Gefahr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, jedoch sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020, 24:00 Uhr erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Verfügung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Gesellschaft / der Bürgerinnen und Bürger. Es muss schnell und vorrangig gehandelt werden, um eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viren zu verhindern. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, da ein mögliches Klageverfahren sich über einen längeren Zeitraum zieht. Durch die Anordnung ist sichergestellt, dass auch im Falle einer Klage der Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

III.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Meinerzhagen, 18.03.2020

Der Bürgermeister

Jan Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.